

Verordnung

des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011, BGBl. I, S. 1986) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 22 Abs. 1 BNatSchG und § 15 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Mügeln, Leipa, Arnsdorf und Genta der Stadt Jessen (Elster) im Landkreis Wittenberg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Glücksburger Heide“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 2.781 Hektar.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Glücksburger Heide“ (EU-Gebietsnummer: DE 4143-401, landesinterne Nr.: F68/S22). Es ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.
- (5) Die Verordnung trifft insbesondere Regelungen zur Wahrung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-Richtlinie) und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in:
 1. der Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ (NSG0196) im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage, veröffentlicht) und
 2. der Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ (NSG0196) im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)

dargestellt. Im Folgenden werden beide Ausgaben als Verordnungskarten bezeichnet.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Verordnungskarten dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000.
- (3) Die in den §§ 2, 7 sowie 9 bis 12 genannten Verordnungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - der Fachbehörde für Naturschutz in Halle (Saale), beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde in Lutherstadt Wittenberg sowie bei der Verwaltung der Stadt Jessen (Elster) aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet liegt im Osten Sachsen-Anhalts nördlich der Stadt Jessen (Elster) zwischen deren Ortsteilen Mügeln, Leipa, Seyda und Morxdorf. Im Norden grenzt es an die Landesgrenze zu Brandenburg. Die östliche Grenze des Naturschutzgebietes verläuft vom Rusenwinkel nahe der Kiesgrube durch ein Waldgebiet nach Süden, schließt die ehemalige Funkstation ein und biegt am Lindwerdschen Winkel nach Westen. Weiter folgt die Grenze dem Radwanderweg „Um die Glücksburger Heide“ bis dieser kurz vor Leipa nach Norden abbiegt. Die Grenze biegt nun ebenfalls nach Norden, quert die Marcolinischen Wiesen, die Dahmsche Straße und schließt dann an den nördlichen Teil der Grenze an.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Südliches Fläming-Hügelland“. Das ehemalige Waldgebiet wurde jahrzehntelang militärisch genutzt. Rodungen, Brände und der Übungsbetrieb führten zur Zurückdrängung des Waldes. Es entstand eine artenreiche, offene Landschaft mit Heiden, Sandtrockenrasen und vegetationsfreien Flächen, die von teilweise naturnahen Wäldern nach außen abgeschirmt wird. Seit der Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 1990 unterlagen große Teile der naturschutzfachlich wertvollen Heidekomplexe der natürlichen Sukzession. In den vergangenen Jahren entwickelten sich auf den ehemals offenen Flächen an vielen Stellen Pionierwälder. Im westlichen Teil des Gebietes befinden sich die „Marcolinischen Wiesen“ - ein Komplex aus feuchten bis frischen Grünlandflächen, Seggenriedern und einem Erlenbruch. Weiterhin befinden sich im Gebiet einige Kleingewässer. Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum für zahlreiche an Heiden, Sandtrockenrasen, feuchte Lebensräume beziehungsweise Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung des großflächigen, unzersiedelten, von Offenlandbereichen und ausgedehnten Waldungen geprägten Landschaftsraumes mit der zum Teil durch den militärischen Übungsbetrieb geförderten Vielfalt an Arten und Biotopen und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:
 1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der unten aufgeführten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie,
 2. der Bewahrung der in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Heideflächen beziehungsweise der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Heideflächen in einem schlechten Zustand sowie der Sicherung der Habitatansprüche heidety-

pischer Zielarten wie zum Beispiel Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Blauflügelige Sandschrecke und Haar-Ginster,

3. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung weiterer naturschutzfachlich wertvoller Biotope im Offenland wie Borstgras-, Mager- und Sandtrockenrasen,
 4. der Erhaltung und Entwicklung strukturreicher und möglichst ausgedehnter Übergangsbereiche zwischen Offenland- und Waldkomplexen,
 5. der Erhaltung verschiedener Stadien der Gehölzsukzession im Komplex mit Zwergstrauchheiden,
 6. der Erhaltung und Schaffung von Gehölzinseln innerhalb großer, offener Heideflächen,
 7. dem Zulassen der eigendynamischen Entwicklung von Heideflächen und Pionierwäldern auf den am stärksten munitionsbelasteten Flächen,
 8. der Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Anteil an Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Raufußkauz und Mopsfledermaus,
 9. dem Zulassen von eigendynamischer natürlicher Entwicklung von naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften bei Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung (Prozessschutz),
 10. der Erhaltung des Waldgebietes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Unge­störtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und Tierarten, insbesondere von Greifvogel-, Eulen- und Spechtvogelarten,
 11. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Wiesenkomplexes „Marcolinische Wiesen“ mit arten- und strukturreichen frischen bis feuchten Grünlandbeständen, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen, Seggenrieden und dem Erlenbruchwald,
 12. der Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Kleingewässer einschließlich der dazu gehörigen, angrenzenden Sumpf- und Niedermoorvegetation, insbesondere zur Förderung von Großer Moosjungfer und Kammmolch,
 13. der Erhaltung weitgehend störungsfreier Wald-Ackergrenzen innerhalb des Naturschutzgebietes zur Sicherung der Ortolan-Vorkommen,
 14. der Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt seltener, besonders geschützter und bestandsbedrohter Arten und Pflanzengesellschaften im Gebiet und als Ausgangspunkt für Wiederbesiedlungen umliegender Landschaftsteile durch diese Arten,
 15. der Sicherung des Gebietes als Nationales Naturerbe.
- (4) Der Schutzzweck der Glücksburger Heide, die als Vorkommensgebiet zahlreicher Tierarten und Lebensräume nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:

1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Raufußkauz (*Aegolius funereus*, Code A223), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224).
2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Feldlerche (*Alauda arvensis*, Code A247), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233) und Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232).
3. natürlichen Lebensräumen und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,

- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*).
4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, Code 1042), Kammmolch (*Triturus cristatus*, Code 1166) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308).
5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Glattnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261).

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege, den vorhandenen festen Rastplätzen mit deren Ausstattung sowie den Aussichtspunkten nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen beziehungsweise einschränken, wie die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (3) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen grundsätzlich verboten, ausgenommen ist die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Dahmsche Straße – die Ortsverbindungsstraße zwischen Mügeln und Seyda.

- (4) Reiten ist verboten.
- (5) Soweit nicht in den §§ 5 bis 11 und 15 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
 3. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich Diasporen einzubringen,
 4. die in § 3 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu beschädigen, zu zerstören oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu bauen,
 7. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen, mit Ausnahme von Weidezäunen zur zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzung in ortsüblicher Bauweise zu errichten,
 8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
 9. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 10. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung oder Beseitigung von Kleingewässern,
 11. Änderungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Nutzungsart von Flächen durchzuführen, ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen,
 12. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
 13. Abfälle oder andere Stoffe, Materialien oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
 14. Feuer anzufachen und zu unterhalten, Lärm zu verursachen, zu biwakieren, zu nächtigen oder Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 15. ferngesteuerte Geräte und Modellflugzeuge fliegen zu lassen und diese zu starten,
 16. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren anzulegen,

17. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
18. organisierte Veranstaltungen aller Art mit mehr als zwanzig Personen im Gebiet durchzuführen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt beziehungsweise bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbot des in § 3 Abs. 4 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4:
 1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitest möglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,
 2. die Beseitigung von militärischen Altlasten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und bei Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung beziehungsweise Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Mitarbeiter der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehördezur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der im Gebiet verlaufenden Dahmschen Straße,
 6. die Unterhaltung von Wegen, vorhandenen festen Rastplätzen mit deren Ausstattung sowie Aussichtspunkten ohne deren Neuanlage oder Ausbau,

7. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Fortführung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der bisherigen Art im „Heidegarten“ auf dem Flurstück 46 in der Flur 10 der Gemarkung Mügeln,
9. das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege zum Zwecke des Pilzesammelns in geringen Mengen für den eigenen Verbrauch in der Zeit vom 15. August bis 10. November eines jeden Jahres. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen beziehungsweise einschränken, wie die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, bleiben von dieser Verordnung unberührt,
10. die jährliche Durchführung des traditionellen Radwandertages in der Glücksburger Heide jeweils am dritten Wochenende im September, der Andacht im Heimatgarten jeweils zu Himmelfahrt sowie des Volkswandertages jeweils im Oktober,
11. Untersuchungen beziehungsweise Maßnahmen, die im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
12. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
13. alle Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend der im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Naturerbeentwicklungspläne auf den in den Verordnungskarten dargestellten Flächen des Nationalen Naturerbes. Änderungen des abgestimmten Naturerbeentwicklungsplans unterliegen der Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, gelten die Änderungen als einvernehmlich abgestimmt,
14. die in den §§ 7 bis 11 und 15 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

§ 7 **Prozessschutz**

Auf den in den Verordnungskarten dargestellten Prozessschutzflächen ist jegliche Bewirtschaftung verboten, wenn diese nicht in § 11 geregelt ist. Die Flächen sind grundsätzlich der natürlich-dynamischen Entwicklung, dem Prozessschutz, zu überlassen. Zugelassen sind jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zur Gewährleistung des Schutzzieles auch unter dem Aspekt des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

§ 8 **Heidepflege**

Im Naturschutzgebiet sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Trockenrasen und Gehölzsukzessionsstadien, auch als Lebensraum für den Ziegenmelker, im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach folgenden Maßgaben zugelassen:

1. unter Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mindestens 500 bis 1.000 Hektar Heideflächen,
2. unter Durchführung von Pflegemaßnahmen wie Mahd, extensiver Beweidung, Entbuschung und Gehölzentnahmen,
3. unter Durchführung von flächenweise gestaffeltem, kontrolliertem Brennen als Pflegemaßnahme auf geeigneten, pflegebedürftigen Flächen,
4. unter Erhaltung von einzelnen Solitärgehölzen, Gehölz- und Gebüschgruppen.

§ 9

Landwirtschaftliche Nutzung

- (1) Auf den in den Verordnungskarten dargestellten Grünlandflächen sind Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung von arten- und strukturreichem Grünland, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen und Seggenrieden unter folgenden Maßgaben zugelassen:
 1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
 2. ohne Einsatz von mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen Stickstoffdüngemitteln, bei Begrenzung der Grunddüngung auf den Entzug durch die Nutzung, jedoch maximal auf Versorgungsstufe B bei Phosphor und ohne Kalkung,
 3. bei Verträglichkeit mit dem Schutzzweck kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Ausbringung von Gülle mit bis zu maximal 60 kg Stickstoff/Hektar jährlich erfolgen,
 4. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. bei Bewirtschaftung der Flächen mittels Mahd bzw. Beweidung,
 6. bei Umtriebsweide mit einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar und Jahr, bei Standweide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 GVE pro Hektar,
 7. ohne Schleppen in der Zeit vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres,
 8. ohne Beeinträchtigung von Kleingewässern, Röhrichten und dem Erlenbruch,
 9. ohne das Lagern von landwirtschaftlichem Wirtschaftsgut (zum Beispiel Heu) und Düngemitteln.
- (2) Auf den in den Verordnungskarten dargestellten landwirtschaftlichen Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweiligen Fas-

sung in einer Pufferzone von 20 Metern zu anliegenden, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im Naturschutzgebiet,

2. ohne Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Abwasser, Klärschlamm, Abfälle) zu lagern, auf- oder auszubringen sowie einzuleiten,
 3. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie industrieller landwirtschaftlicher Produktion,
 4. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn nicht mehr als drei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 10 **Forstwirtschaftliche Nutzung**

- (1) Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.09.1997 – 706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S. 1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter kommt:
1. unter langfristiger Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in Waldbestände mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation (einschließlich der Gewöhnlichen Kiefer),
 2. unter Vorrang der Naturverjüngung gebietsheimischer Baumarten,
 3. ohne das Einbringen nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze,
 4. ohne die Durchführung von Kahlschlägen; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden und Trockenrasen. Zum Einbringen und Fördern von Stiel- und Trauben-Eichen kann in begründeten Fällen die Kahlschlagfläche bis zu 1 Hektar betragen,
 5. unter Entnahme nicht gebietsheimischer Gehölzarten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen, insbesondere Rot-Eiche, Robinie und Spätblühende Traubenkirsche,
 6. ohne Holzeinschlag und -rückung sowie Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 7. Holzabfuhr in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines jeden Jahres nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. unter Erhaltung der Horst- und Höhlenbäume sowie einem Verbot der Entnahme von starkem, stehenden oder liegenden Totholz (Mindstdurchmesser an der dicksten Stelle 20 Zentimeter) bis zu dessen natürlichem Zerfall, soweit es einen geschätzten Anteil von drei Prozent des Holzvorrates unterschreitet. Vorrang besitzt das Belassen von möglichst starkem stehenden Totholz,
 9. unter Erhaltung oder Entwicklung von mindestens fünf Biotopbäumen pro Hektar. Diese können aus den unter Nr. 8 genannten Horst- und Höhlenbäumen bestehen,

10. unter vorübergehender Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung von Forstschädlingen und invasiven gebietsfremden Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Forstliche Bodennutzung auf den in den Verordnungskarten als Nationales Naturerbe gekennzeichneten Flächen erfolgt zur Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften. Die naturnahen Waldbestände sind langfristig aus der forstlichen Bodennutzung zu nehmen. Neben den Regelungen des § 10 Abs. 1 sind bei der Bewirtschaftung folgende Maßgaben zu beachten:
1. ohne forstliche Bodennutzung in Laubwäldern mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent an heimischen Gehölzen und in Kiefernforsten bzw. -wäldern, die älter als 100 Jahre sind und im Bestand einen Bestockungsgrad von unter 0,6 aufweisen,
 2. unter Entlassung von naturnahen Waldbeständen aus der forstlichen Bodennutzung, spätestens wenn sie den Zustand gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 erreicht haben,
 3. unter Freistellung von Stiel-Eichen und Trauben-Eichen,
 4. unter Belassen von stehendem oder liegendem Totholz,
 5. unter Entwicklung und Bewahrung von Waldinnen- und –außensäumen.

§ 11 **Jagd**

Im Naturschutzgebiet ist die Ausübung der Jagd, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird und Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:

1. als Ansitz- oder Pirschjagd,
2. als Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres unter Freistellung von § 4 Abs. 5 Nr. 18, wobei in diesem Zeitraum höchstens zwei Mal die gleiche Fläche bejagt werden darf. Zusätzliche Bewegungsjagden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum zulässig, wenn nach Durchführung der beiden Jagden weiterhin den landeskulturellen und landschaftlichen Verhältnissen entsprechend überhöhte Wildbestände im Gebiet vorhanden sind, die erhebliche Wildschäden beispielsweise auf Wald- und Agrarflächen verursachen oder dies erwarten lassen oder die waldbaulichen Zielsetzungen gefährden,
3. als Bau- oder Fangjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen, vorzugsweise mit geschlossenen Kastenfallen,
4. auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Dachs, Steinmarder und wildernde Hauskatzen, jedoch generell ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hunde ist zulässig, jedoch nicht auf Hunde mit wolfsähnlicher Gestalt,

5. ohne Wildäcker innerhalb von Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA anzulegen oder bestehende zu erweitern und ohne die Anlage von Futterstellen, Kirsungen und Salzlecken innerhalb dieser Bereiche,
6. bei Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen oder in ausreichender Tiefe zu vergraben,
7. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise. Vor der Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen,
8. auf den in den Verordnungskarten als Nationales Naturerbe gekennzeichneten Flächen dient die Jagd zum Erreichen der Naturschutzziele (Wildtiermanagement) oder der Gefahrenabwehr und erfolgt nach den Vorgaben dieses Paragraphen,
9. im Rahmen der wild- und tierschutzgerechten Nachsuche krankgeschossenen Wildes sind die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 aufgehoben.

§ 12 **Erlaubnisse**

- (1) Für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen erteilt die zuständige Naturschutzbehörde Erlaubnisse, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. das Betreten von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege,
 2. das Gebiet außerhalb der Dahmschen Straße zu befahren oder zu reiten,
 3. organisierte Veranstaltungen mit mehr als zwanzig Teilnehmern durchzuführen,
 4. die Renaturierung, Wiederherstellung oder Anlage von Stillgewässern,
 5. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht, rückzubauen,
 6. die Entnahme von invasiven Neophyten, auch in Bereichen, die in den Verordnungskarten als Prozessschutzflächen dargestellt wurden,
 7. Gebäude und Wege rückzubauen,
 8. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 9. Gehölzpflanzungen bzw. –nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
 10. Schutzhütten und Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
 11. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.
- (2) Erlaubnisse nach Absatz 1 sowie nach den §§ 4 und 6 bis 11 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von

Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 13

Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist. Anstelle der unteren Naturschutzbehörde kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von Satz 1 tätig werden.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.

§ 14

Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Managementplan (MMP) und in dessen Fortschreibung dargestellt.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) eine nach den §§ 4 und 6 bis 12 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft:

Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet „Mittlere Glücksburger Heide“ in den Gemarkungen Mügeln, Leipa und Arnsdorf (Stadt Jessen, Landkreis Wittenberg) vom 12.09.2002 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. - 10(2002)12 v. 01.10.2002, S.91).
- (3) Das Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen militärischen Truppenübungsplatzes. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die das Betreten des Gebietes oder von Teilen des Gebietes untersagen beziehungsweise einschränken oder bestimmte Genehmigungsvorbehalte regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

Halle (Saale), den 13.10.2011

Pleye

Präsident